

## **Informationen zur Vorbereitung der Förderung von "Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen KINDER STÄRKEN 2.0"**

### *Ziel der Förderung:*

- Ziel der Förderung ist es, Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen in Kindertageseinrichtungen durch eine zusätzliche Förderung und Unterstützung gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Damit können sie diese Erschwernisse überwinden bzw. geeignete Bewältigungsstrategien erlernen und Stärkung für ein gesundes Aufwachsen erfahren, um so ihren weiteren Bildungsweg und den späteren Berufseinstieg erfolgreich gestalten zu können.

### *Was gefördert werden kann:*

- i.d.R. eine zusätzliche Fachkraft im Umfang von 0,75 VZÄ
- **Neu:** in besonders belasteten Kindertageseinrichtungen eine zweite zusätzliche Fachkraft im Umfang von 0,75 VZÄ → als besonders belastete Kindertageseinrichtungen gelten solche, für die sich in der ermittelten Rangfolge ein hoher Belastungsindex errechnet und deren Anzahl aufgenommener Kinder im oberen Viertel aller Interesse-bekundenden Einrichtungen liegt.

### *Welche Kindertageseinrichtungen gefördert werden können:*

- Alle Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen können ihr Interesse an dieser Förderung bekunden. Die Kindertageseinrichtung darf jedoch keine gleichartige Förderung aus einem kommunalen, Landes- oder Bundesprogramm erhalten.
- **Neu:** Auch Horte können künftig einbezogen werden.
- **Neu:** Eine Mindestanzahl aufgenommener Kinder ist künftig nicht mehr festgelegt.
- **Neu:** Auf die Aufnahme in den Bedarfsplan kommt es künftig nicht mehr an.
- Aus allen Interesse-bekundenden Kindertageseinrichtungen wird eine landesweite Rangfolge gebildet. Die Kita-Träger werden über den Rangfolgenplatz informiert und entscheiden dann über eine Antragstellung sowie ggf. die Beantragung einer 2. Fachkraft.

### *Dauer der Förderung:*

- zunächst für 36 Monate, mit Option der Verlängerung um weitere bis zu 48 Monate
- frühestmöglicher Förderbeginn ab Mai 2022

### *Umfang der Förderung:*

- 95% der Personalkosten der zusätzlichen Fachkraft bzw. Fachkräfte

### *Was durch den Träger zu finanzieren ist:*

- der verbleibende Anteil der Personalkosten sowie die Sachkosten

### *Aufgaben der zusätzlichen Fachkräfte:*

- Ermittlung des konkreten Hilfe- und Unterstützungsbedarfs bei den „betroffenen“ Kindern und deren Familien in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung und den bereits in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften;
- Darauf aufbauend Entwicklung und Umsetzung der für das Aufwachsen und die Entwicklung dieser Kinder förderlichen und spezifisch notwendigen Angebote und Unterstützungsmaßnahmen gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und den bereits in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften, regelmäßige gemeinsame Reflexion der Angebote und Maßnahmen;

- Elternperspektive/familiäres System: Unterbreitung geeigneter Unterstützungs- und Beratungsangebote und gemeinsame Beratung über Maßnahmen, die zusätzlich zur Kindertageseinrichtung im häuslichen/privaten Umfeld stattfinden können, sowie über die im Sozialraum vorhandenen Beratungsleistungen, Hilfen und Angebote zu Bildungs- und Erziehungshemen für Familien;
- Aktivierung, Unterstützung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern, z. B. durch die Entwicklung geeigneter Formen für eine auf die besonderen Bedürfnisse der Eltern gezielte Zusammenarbeit bzw. thematische orientierte Elternarbeit;
- Unterstützung der Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder u. a. durch inhaltliche und methodische Fortbildung, so dass die Fachkräfte die erforderlichen Kompetenzen erlangen, die auch nach Beendigung der Förderung in der Kindertageseinrichtung tragfähig sind;
- Aufbau von Netzwerken mit anderen Professionen und Angeboten im sozialräumlichen Umfeld (z. B. sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Therapeuten, Ärzte, Ämter), die für die besonderen Bedarfe der Kinder und ihrer Eltern tätig werden sollen, und Verstetigung dieser;
- Unterbreiten von Anregungen für das Team z. B. für weiterführende Gestaltungsimpulse pädagogischer Prozesse oder struktureller Entwicklungen, Begleitung bei herausfordernden Situationen mit Kindern und Familien sowie Unterstützung bei der Erarbeitung konzeptioneller Handlungsperspektiven für Themen, die im Zusammenhang mit der chancengerechten Bildung, Begleitung und Förderung von Kindern und Familien stehen.

#### *Qualifikation der zusätzlichen Fachkräfte:*

- Das zusätzliche Personal soll über eine der nachfolgend aufgeführten Berufsqualifikationen verfügen:
  - staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge,
  - staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge,
  - staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,
  - staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss,
  - Diplom oder Bachelor im Studiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik.
- Zugelassen werden können auch Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen in Kinder- und Jugendpsychologie, Förderpädagogik, Sprachheilpädagogik oder Rehabilitationspädagogik.

Das einzusetzende Personal soll zudem über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Schulsozialarbeit oder des Sozialen Dienstes verfügen.

- Darüber hinaus können auch folgende Personen zugelassen werden:
  - staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher oder
  - staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss,wenn sie über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Schulsozialarbeit oder des Sozialen Dienstes verfügen oder Weiterbildungen auf dem Gebiet der frühkindlichen Diagnostik, Entwicklungsplanung, Elternarbeit, Erwachsenenbildung oder Mehrsprachigkeit sowie zum Umgang mit Kindern mit Migrationshintergrund im Umfang von mindestens insgesamt 80 Stunden absolviert haben.

## **Verfahren zur Auswahl der zu fördernden Kindertageseinrichtungen**

Die Auswahl der Kindertageseinrichtungen erfolgt anhand einer landesweiten Rangfolge (ohne die Bildung von Regionalbudgets), der die folgenden Kriterien zugrunde gelegt werden:

### Sozialraumbezogenes Kriterium

- der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil.

### Einrichtungsbezogene Kriterien

- der Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 Sächs-KitaG, an aufgenommenen Kindern gesamt in der Einrichtung,
- der Anteil von Kindern, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. des SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe - an den Kindern gesamt in der Einrichtung,
- der Anteil von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SächsKitaG abgesenkt wird, an Kindern gesamt in der Einrichtung,
- der Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Jahren durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG an untersuchten Kindern gesamt in der Einrichtung,
- Anteil Kinder mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der letzten durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent (→ dieses Kriterium wird nur für reine Horte erfasst).

Zur Vorbereitung des Verfahrens wird das SMK den Jugendämtern zeitnah per E-Mail folgende Daten bzw. Unterlagen zur Verfügung stellen:

- SGB II-Bezug bzw.
- Ergebnisse Schulaufnahmeuntersuchung,
- eine Excel-Tabelle, in die dann im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens die Kita-Daten durch das Jugendamt einzutragen sind.

Das Verfahren ist gegliedert in das Interessenbekundungsverfahren (A) und das anschließende Antragsverfahren (B).

### A) Interessenbekundungsverfahren

#### 1. Der Kita-Träger

- ruft bei der SAB das vorgegebene Formblatt für die Interessenbekundung ab (für jede Kita ist ein gesondertes Formblatt auszufüllen),
- trägt in dieses Formblatt neben den Angaben zum Antragsteller (z.B. Name, Anschrift der Kita und des Trägers) für die Kindertageseinrichtung/Hort folgende Angaben ein:
  - Anzahl aufgenommener Kinder in der Einrichtung (aktuell),
  - Anzahl Kinder in der Einrichtung gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. SGB VIII (zum letzten Erhebungstermin der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe),
  - Anzahl Kinder, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. SGB VIII (zum letzten Erhebungstermin der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe),
  - Angabe, ob abhängig vom ermittelten Belastungsindex die Förderung von 1 oder 2 Personalstellen beantragt werden soll.
- gibt das Formblatt an das zuständige Jugendamt weiter.

## 2. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt [JA])

- trägt folgende Angaben in das Formblatt ein,
  - Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil, in Prozent, → diese Daten werden im Vorfeld vom SMK (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen) zur Verfügung gestellt,
  - Anzahl Kinder mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG in der Einrichtung,
  - Anzahl Kinder Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SächsKitaG abgesenkt wird in der Einrichtung,
  - für Kindergärten bzw. „gemischte“ Einrichtungen (auch Hort vorhanden): Anzahl untersuchter Kinder bei den in den letzten drei Jahren durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Abs. 2 SächsKitaG → Diese Daten liegen einrichtungsbezogen bei dem zuständigen Gesundheitsamt vor und können dort erfragt werden; die Gesundheitsämter werden entsprechend vorinformiert.
  - für Kindergärten bzw. „gemischte“ Einrichtungen (auch Hort vorhanden): Anzahl Kinder mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Jahren durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Abs. 2 SächsKitaG → diese Daten liegen einrichtungsbezogen bei dem zuständigen Gesundheitsamt vor und können dort erfragt werden; die Gesundheitsämter werden entsprechend vorinformiert,
  - ausschließlich für „reine“ Horte: Anteil untersuchter Kinder mit Befund „Sprache/Sprechen“ an untersuchten Kindern im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent → diese Daten werden im Vorfeld vom SMK (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen über SMS) zur Verfügung gestellt,
- übernimmt diese Daten in die vom SMK im Vorfeld zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle,
- gibt das Formblatt mit allen Daten und Unterschrift an den Kita-Träger zurück,
- sendet nach Eintragung der Daten für alle Interesse-bekundenden Kitas die Excel-Tabelle an das SMK.

## 3. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK)

- erstellt aus den Excel-Tabellen aller Landkreise/Kreisfreien Städte eine Gesamttabelle,
- ermittelt eine Rangfolge inkl. Angabe, welche Einrichtung zwei zusätzliche Fachkräfte erhalten könnte,
- sortiert die Rangfolge nach Landkreisen/Kreisfreien Städten und gibt den Jugendämtern eine Rückmeldung zur Rangfolge ihrer Kitas (ohne Benennung der Detaildaten). Die SAB erhält davon eine Kopie.

## 4. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt [JA])

- informiert die Kita-Träger im Landkreis / der Kreisfreien Stadt über die Rangfolge inkl. Angabe, welche Einrichtung zwei zusätzliche Fachkräfte erhalten könnte.

## B: Antragsverfahren

### 5. Der Kita-Träger

- entscheidet über Antragstellung bzw. stellt Antrag bei SAB mit Angabe des o. g. Formblattes und Beifügung einer Kopie der Information des Jugendamtes bzgl. Rangfolge.

### 6. Die Sächsische Aufbaubank (SAB)

- prüft die Anträge und trifft die abschließende Förderentscheidung.